Lesefassung

Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 10.12.2024, geändert am 09.12.2025 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz- LKreiWiG) und §§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung
§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht
§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
§ 4a Eigenkompostierung, Eigenverwertung
§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
§ 6 Abfallarten
§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 9 Bereitstellung der Abfälle
§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
§ 10a Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikaltgeräten
§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen
§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Mindestvolumen, Abfallgemeinschaft
§ 13 Durchführung der Abfuhr
§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle
§ 15 Einsammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen
§ 16 Durchsuchen der Abfälle, Eigentumsübergang
§ 17 Haftung

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IV. Benutzungsgebühren

§ 19 Grundsatz, Umsatzsteuer
§ 20 Gebührenschuldner
§ 21 Bemessungsgrundlagen
§ 22 Höhe der Gebühren

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und –verwertung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen (Schonung der natürlichen Ressourcen, Schutz von Mensch und Umwelt). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Die Stadt Radolfzell informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt Radolfzell hat mit dem Landkreis Konstanz am 24.11.2014 eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz getroffen. Danach betreibt die Stadt das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, sowie die Verwertung der Grünabfälle als öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Die Aufgabenübertragung gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

(2) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(3) Die Stadt Radolfzell kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht

(1) Nach § 3 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Stadt Radolfzell entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2.

Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

a) Abfälle, die (falls erforderlich) rechtzeitig angemeldet und zu den bekannt gegebenen Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden;

b) Abfälle, die vom Erzeuger, Besitzer oder einem von diesem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Konstanz befördert und während der Öffnungszeiten übergeben werden;

c) Abfälle, die in die entsprechenden öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer) gegeben werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

b) für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bei einer Eigenverwertung im Sinne des § 4 a.

(4) Die Stadt ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung von der Überlassungspflicht müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadtverwaltung schriftlich gestellt werden.

§ 4 a Eigenkompostierung, Eigenverwertung

(1) Die Pflicht zur Nutzung der Biotonne entfällt auf Antrag, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bio- und Grünabfällen auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.

Mit dem schriftlichen Antrag sind darzulegen und zu belegen:

1. Bezeichnung des Grundbesitzes auf dem kompostiert werden soll (Gemarkung und Flurstücknummer)

2. Angabe der Zahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen

3. Angabe zur Größe der zu düngenden Gartenfläche. Je Bewohner des Grundstücks muss bei Antragstellung eine zu düngende Gartenfläche (ohne Rasen) von mindestens 50 Quadratmetern vorhanden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Überdüngung der Böden und nachfolgend von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser kommt.

4. Der Antragsteller muss folgende Kontrollen zulassen:

 - ob die erforderliche zu düngende Gartenfläche vorhanden ist
 - ob Komposthaufen oder Schnellkomposter vorhanden sind und genutzt werden
 - Kontrolle der Müllgefäße.

(2) Für die Frist zur Antragstellung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so wird die Befreiung von der Verpflichtung, das Grundstück an die öffentliche Biomüllentsorgung anzuschließen, widerruflich erteilt. Sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der Stadt Radolfzell innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen und die erforderliche Biotonne nach § 12 Abs. 2 a) und Abs. 5 anzufordern.

(3) Eigenkompostierer ohne Biotonne sind von der Nutzung der Grüncontainer oder der Grünabfuhr ausgeschlossen.

(4) Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Befreiung von der Biotonne führen.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrWG gegeben ist,

2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
c) nicht gebundene Asbestfasern,
d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stalldung, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

 a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 c) Altreifen,
 d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind,

8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Die Stadt Radolfzell kann mit Zustimmung des Landkreises Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Für die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LKreiWiG oder anderen gesetzlichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(7) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 11 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 6 Abfallarten

(1) **(a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(b) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll**:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 a) genannten Abfälle.

(5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) **Bioabfälle:**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Stoffe, die dazu geeignet sind den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).

(7) **(a) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):**
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen**.**
(b) Landschaftspflegeabfälle

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):**
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) **Bodenaushub:**
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) **Bauschutt und sonstige mineralische Stoffe:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Sonstige mineralische Stoffe, z. B. Marmor, Tontöpfe, Fliesen usw.

(13) **Baustellenabfälle:**
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) **Straßenaufbruch:**
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(15) **Restmüll:**
die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zu der Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(4) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks binnen eines Monats der Stadt Radolfzell anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigenpflichtig sind Veräußerer und Erwerber.

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt Radolfzell zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt Radolfzell oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Rahmen des Hol- oder Bringsystems, oder

2. durch den Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 18).

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Stadt Radolfzell einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung rechtzeitig zur Abfuhr anzumelden (falls erforderlich) und zu den bekannt gegebenen Terminen zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (Wertstoffhof) zu bringen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke spätestens zwei Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht erstmals entsteht der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so ist der Beginn des Anfalls mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der benötigten Behälterart und Behältergröße anzumelden. Die Beendigung ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Stoffen <u>ausgeschlossen:</u>

a) Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

b) Sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

c) Bodenaushub, Bauschutt und sonstige mineralischen Stoffe, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, nicht verwertbare mineralische Stoffe und schadstoffbelastete Abfälle im Sinne des § 6. Diese sind nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung des Landkreises Konstanz durch Selbstanlieferer oder durch Beauftragte getrennt bei den dafür bestimmten Anlagen des Landkreises anzuliefern.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende **Bioabfälle** sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in braunen Biotonne bereitzustellen (Holsystem):

- organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.). Beutel und Tüten aus Kunststoffen sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.

(2) Folgende **Abfälle zur Verwertung** dürfen nicht in die graue Restmülltonne, sondern sind nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG wie folgt zu überlassen:

- Altpapier/Kartonagen in der blauen Tonne (Holsystem),

- Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff (Tetrapack), Metall oder Naturmaterial restentleert im Gelben Sack / in der Gelben Tonne (Holsystem),

- Verkaufsverpackungen aus Glas sind restentleert nach Farben getrennt in die Altglascontainer zu geben (Depotcontainerstandorte oder Wertstoffhof, Bringsystem).

- Gegenstände aus Metall (Schrott im Sinne von § 6 Abs. 3 und 9) sind in den Sammelcontainer im Wertstoffhof zu geben (Bringsystem). Abfälle nach § 5 oder § 9 Abs. 4 sind ausgeschlossen.

(3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

- Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand" oder dem Schädling „Buchsbaumzünsler“ befallene Pflanzenteile – in die Grüncontainer gegeben oder nach § 14 Abs. 2 und 3 zur Grünabfuhr gebündelt bereitgestellt werden. Eigenkompostierer nach § 4a) dürfen die Grüncontainer und die Grünabfuhr nicht benutzen.

- Altpapier/Kartonagen aus Privathaushalten kann in die Sammelcontainer im Wertstoffhof gegeben werden.

Die Öffnungszeiten und Standorte der Grüncontainer und des Wertstoffhofs werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 10 a Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen nicht in der Restmülltonne bereitgestellt werden. Diese sind nach § 14 Abs. 1 zur Abholung anzumelden oder können nach Absatz 3 abgegeben werden.

(2) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen von Endnutzern und Vertreibern (Sammelgruppe 3 des ElektroG) werden im Rahmen der Schadstoffsammlung des Landkreises eingesammelt. Anliefermengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden.

(3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück der Sammelgruppe 1, 2 und 4 bzw. 100 Stück der Sammelgruppe 3) sind vorab beim Landkreis anzumelden.

Anlieferungen von Elektro-Nachtspeicher-Heizgeräten (Sammelgruppe 1) aus privaten Haushaltungen können direkt an die nach § 9 ElektroG eingerichtete Übergabestelle (Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen) verwiesen werden.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen

Schadstoffbelastete Abfälle **(Problemstoffe** nach § 6 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis und der Stadt Radolfzell ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Mindestvolumen, Abfallgemeinschaft

(1) Die Stadt Radolfzell bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Grundstückseigentümer, insbesondere von Absatz 5, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen stehen folgende Abfallbehälter zur Verfügung:

a) für den Biomüll: 60, 80, 120, 240 und 660 Liter Füllraum,
b) für den Restmüll: 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum,
c) für das Altpapier: 240 und 1.100 Liter Füllraum,
d) zugelassene Müllsäcke für Restmüll aus Kunststoff mit 70 Liter Volumen,
e) zugelassene Müllsäcke für Windeln aus Kunststoff mit 40 Liter Volumen,

(3) a) Müllsäcke nach Abs. 2d) sind nur zulässig zur Bereitstellung von zusätzlichem Restmüll, welcher im Einzelfall und unperiodisch in den Behältern nicht untergebracht werden kann.
b) Müllsäcke nach Abs. 2e) sind ausschließlich zur Bereitstellung von Windeln zulässig.

(4) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Überlassungspflichtigen von der Stadt bzw. dem mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Müllsäcke nach Abs. 2d) und 2e) können ausschließlich bei der Stadt erworben werden. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Schäden an den Gefäßen sind der Stadt mitzuteilen. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

(5) Der Grundstückseigentümer oder die nach § 20 Abs. 5 beauftragte Hausverwaltung hat die Behälter unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens von 5 Liter Biomüll wöchentlich bzw. 5 Liter Restmüll 14-täglich je Bewohner des Grundstücks bzw. der Abfallgemeinschaften nach Abs. 6 unter Angabe seiner Volumenauswahl anzufordern. Dieses Mindestvolumen darf bei der Behältergestellung nicht unterschritten werden. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht.

Bei Grundstücken, die ausschließlich oder zum Teil Wohnzwecken dienen, ist zwingend ein Restmüllbehälter zu bestellen, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde. Dies gilt auch für die Biotonne, sofern der Erzeuger oder Besitzer nicht die gesamten Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 6 und Abs. 7 der Eigenkompostierung nach § 4 a unterzieht. Die Personen die eine Eigenkompostierung durchführen, werden bei der Mindestvolumenberechnung für den Biobehälter auf dem entsprechenden Grundstück nicht mitberücksichtigt.

Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfallgefäße für Restmüll in ausreichender Zahl und Größe entsprechend der Menge des aus ihrer anderweitigen Nutzung anfallenden Abfalls anzufordern. Bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann dieser über die Hausmüllbehälter (Restmüll) erfasst werden; in diesen Fällen wird jede Einrichtung und jeder Betrieb im Sinne des § 6 Abs. 4 und 5 bei der Berechnung des Mindestvolumens als eine zusätzliche Person berücksichtigt.

(6) Mehrere Verpflichtete benachbarter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Abfallgemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Bei Abfallgemeinschaften ist die Mindestvolumenberechnung nach Abs. 5 zu beachten. Eine Abfallgemeinschaft für Restmüll schließt diese für Altpapier (blaue Tonne) mit ein.

(7) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

§ 13 Durchführung der Abfuhr

(1) Die nach § 6 Abs. 6 getrennt einzusammelnden Bioabfälle werden wöchentlich, der Restmüll vierzehntäglich eingesammelt. Die Restmüllbehälter mit rotem Deckel werden alle 4 Wochen entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt ortsüblich bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für die Einzelabfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- oder Gehwegrand vor dem entsprechenden Grundstück bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht

behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.

(3) Müllgroßbehälter (ab 660 Liter) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt Radolfzell kann geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können die Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Kann der Abfall aus einem von der Stadt Radolfzell nicht zu vertretenden Grunde nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt Radolfzell oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Die folgenden sperrigen Abfälle:

a) Altholz
b) Sperrmüll
c) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 6 Abs. 10

werden, soweit sie nicht nach § 5 oder § 9 Abs. 4 ausgeschlossen sind, auf Anforderung mittels bereitgestellten Vordrucks bis zu dreimal jährlich pro Haushalt ohne gesonderte Berechnung eingesammelt. An die Haushalte werden jährlich entsprechende Anmeldevordrucke mit Registriernummer verteilt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist per Post direkt an das Abfuhrunternehmen zu senden. Die Anmeldung kann mit der Registriernummer auch über die Homepage der Stadt Radolfzell erfolgen. Die angemeldeten Haushalte erhalten durch das Abfuhrunternehmen einen zeitnahen Abfuhrtermin mitgeteilt. Elektro- und Elektronikaltgeräte, insbesondere Kühl- und Bildschirmgeräte sind in unbeschädigtem Zustand bereit zu stellen.

(2) Garten- und Parkabfälle werden ohne Anmeldung zweimal jährlich nach ortsüblich bekannt gegebenen Abfuhrterminen eingesammelt. Zusätzlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Laub ist in gut leerbaren Behältnissen, Weihnachtsbäume sind ohne Baumschmuck zur Abfuhr bereit zu stellen. Der Stammdurchmesser darf 10 cm nicht überschreiten. Garten- und Parkabfälle von Eigenkompostierern nach § 4 a sind von den Sammlungen nach Abs. 2 Satz 1 ausgeschlossen. Mit „Feuerbrand" oder „Buchsbaumzünsler“ befallene Pflanzenteile nach § 10 Abs. 3 sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(3) Die Abfälle müssen nach Fraktionen getrennt, handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Grünschnittbündel dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Die Altholz- und Sperrmüllmenge darf je Haushalt und Abfuhr ein Gesamtvolumen von 3 Ku-

bikmetern nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,00 m x 1,40 m x 1,40 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Erzeuger oder Besitzer selbst bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Einsammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 4 und 5) sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt bis zu einer Behältergröße von 240 Litern gemeinsam mit der Abfuhr für Hausmüll. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten bei Verwendung von Müllgefäßen bis zu 240 Liter Füllraum die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen in Behältern mit einem Füllraum von 1.100 Litern regelt die Stadt in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen.

(3) Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 3) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 16 Durchsuchen der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle oder der Stadt Radolfzell in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernehmen die Stadt Radolfzell und die von ihr beauftragten Dritten keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt Radolfzell ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 17 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhren haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt Radolfzell nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 19 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den Gebühren zugrunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 20 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei Veräußerung eines Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber für die Gebühr, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Stadt Radolfzell nicht angezeigt worden ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt ebenso für Abfallgemeinschaften nach § 12 Abs. 6.

(4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(5) Für die Erhebung der Gebühr kann auf Antrag der Hausverwaltung diese als Gebührenschuldnerin festgelegt werden. Die Hausverwaltung kann den Antrag mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats widerrufen.

§ 21 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung folgender Abfälle werden nach der Zahl und der Größe sowie der Abfuhrhäufigkeit der nach § 12 auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter bemessen:
Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Abfälle zur Verwertung für die die Stadt entsorgungspflichtig ist (§ 6 Abs. 3), gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 5), Bio-, Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 6 und 7), Schrott (§ 6 Abs. 9) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 6 Abs. 10).

(2) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.

(3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Benutzungsgebühr ein Zuschlag entsprechend des zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwands zu entrichten.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom Gebührenschuldner Gebühren erhoben. Dies gilt insbesondere auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellte Abfälle

(5) Für die Änderung eines Abfallbehälters oder des Abfuhrzeitraumes auf Antrag wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Gestellung und Abholung von Saisonbehältern.

§ 22 Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

b) der nach § 9 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Anmelde- und Anzeigepflicht nicht nachkommt;

c) als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3, oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossene Stoffe nicht der Stadt Radolfzell zur Entsorgung überlassen werden;

d) entgegen den §§ 10, 10a oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/ stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

e) als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 - 4, auch in Verbindung mit § 14, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

f) entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung entstanden sind, zur Abholung bereitstellt oder an den Sammelstellen oder Sammelbehältern übergibt oder einfüllt oder eine solche unerlaubte Tätigkeit veranlasst.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt,

a) wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 4a Abs. 1 oder § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),

b) wer den Beauftragten der Stadt entgegen § 4a Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Abs. 1 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 5 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(7) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

(Die Satzung wurde am 10.12.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025 neu gefasst. Die Änderungssatzung vom 09.12.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.)

Der Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung sowie die Änderungssatzung sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.